6.2 Verwaltungsrecht

Allgemeines:

- kleine Buchstaben: wurde eingefügt
- Rangordnung der Gesetze:



- "Ober sticht Unter"
- ¹Gesetze vom Bundestag gemacht für ganz Deutschland
- ²Landtag für Bundesland
- Recht (Land) kommt auf Tatort an
- Mehr Bundesgesetzte als Landesgesetze
- Sinn für mehr Bundesrecht
 - o Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse
 - Keine "Kleinstaaterei"/ Verwirrung
- Landesrecht Bsp.
 - o Polizeirecht
 - Psychiatrierecht
 - Schul-/Hochschulrecht
- Jugendämter müssen immer auf Elternrecht achten im GG Art 6(2) als Grundrecht
- Eltern = Sorgeberechtigten eines Kindes
- Kindesrecht auf Gesundheit/ Leben/ Unversehrtheit GG Art 2(2)
- Elternrecht GG Art 6(2) vs. Recht d. Kindes GG Art 2(2 +1)
- Bundesrecht macht Regelungen um Grundgesetz umzusetzen
 - Grundgesetz und Bundesrecht müssen im Einklang stehen
- Recht= "Spielregeln"

- Zivilrecht
 - o Regelt zusammenleben für jeden
 - Mietrecht
 - BGB: Kaufrecht
- Öffentliches Recht
 - o Berechtigt/ verpflichtet nur den Staat zum Handeln
 - Strafrecht
 - Sozialrecht
- Kriminalität hat immer 2 Seiten
 - Zivilrechtliche Folgen
 - o Strafrechtliche Folgen
- Grundrechte dürfen bei Verbrechen eingeschränkt werden
 - o Grundrechte setzten sich untereinander Grenzen
 - Das Recht wird eingeschränkt, sobald ein anderes Grundrecht verletzt wird
- Rechtsstaat
 - Gesetzesbindung der Behörden (Art 20(3)GG)
 - Vorbehalt des Gesetzes
 - Rechtsschutzgarantie (Art 19(4)GG)
 - Vertrauensschutz (Bsp §45 (3) SGB10)
 - Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns
- Gesetzesbindung
 - o An Gesetze halten
- Behörden= Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen
- h.M.= herrschende Meinung
- M.M.= Mindermeinung
- h.L.= herrschende Lehre
- Vorbehalt des Gesetzes
 - Eine Behörde kann nichts tun, wenn da kein Gesetz ist
 - Jede Behörde braucht ein Gesetz um handeln zu können.
- Rechtsschutzgarantie
 - Man darf Behörden überprüfen und Gericht rufen, wenn mglw. Etwas schief gelaufen ist

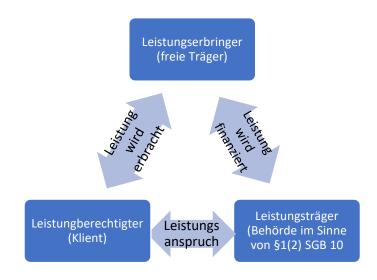
- Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigten Verwaltungsaktes: Vertrauen wird geschützt
- Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns
 - 3 Fragen zu stellen, wenn staatliches Handeln merkwürdig
 - 1) Eignung der staatlichen Maßnahme?
 - 2) Erforderlichkeit der staatlichen Maßnahme? (Frage nach Alternativmaßnahmen)
 - 3) Angemessenheit der Maßnahme? (Relativierung von Nutzen und Schaden)

Der Sozialstaat

- o Art. 20 GG
- Soziale Sicherung
 - Sozialversicherung
 - Soz. Entschädigung
 - Förderungsmaßnahmen
 - Fürsorge
- Soziale Gerechtigkeit
 - Verbraucherschutz
 - Soziales Mietrecht
- Bedarfsgemeinschaft: gemeinsamer Haushalt
- Zu Art 3(1)GG: wesentlich Gleiches muss gleich, wesentlich ungleiches darf ungleich behandelt werden!
 - Was wesentlich ist entscheidet das Bundesverfassungsgericht

Was ist eine Behörde?

- SGB10 §1(2)
- Behörde= Stelle, die Aufgaben der öffentliche Verwaltung wahrnimmt sofern die Aufgaben vom Gesetz zugeordnet sind
- Vereine (e.V.) Bsp: Caritas, AWO, Diakonie etc. verfolgen eigene Ziele und sind freie/ private Träger
 - Sie nehmen zwar Aufgaben wahr, sind aber keine Behörden!



- Bsp.Frage: Ist die Krankenkasse eine Behörde?
 - o Ja! (gesetzliche) siehe auch §12 SGB 5

Dienstanweisungen

- Sind für Sacharbeiter verbindlich
- Für Richter und Bürger unverbindlich
- Im Konfliktfall gilt immer das Gesetz!

Recht und Sprache

- Sprache ist uneindeutig
- Gesetze sollen möglichst viele Fälle/ Situationen abdecken
 - o Allgemein gehalten
- Möglichkeiten um Gesetze mehrdeutig zu machen
 - Unbestimmte Rechtsbegriffe
 - Spielräume (kann, soll, darf)
 - Einzige Gemeinsamkeit: Spielräume eröffnen!
 - Begriffe sind sonst streng getrennt!
 - Gebundene Verwaltungsentscheidung= muss- Sätze
 - Ermessungsentscheidung= kann- Sätze (soll/ darf)
 - Spielräume politisch gewollt
 - Amt hat Ermessenfreiheit
 - Wir als SA haben es schwer (vor Anstehen der Entscheidung Bearbeiter zu unseren Gunsten beeinflussen, denn nach Entscheidung haben wir keine Chance)

- Unbestimmte Rechtsbegriffe
 - Sind überprüfbar Bsp. "wichtiger Grund"
- Spielräume durch…
 - o a) Ermessensentscheidungen (kann/soll) -> fordern zu Abwägung auf
 - o b) unbestimmte Rechtsbegriffe (Kindeswohl, angemessen, etc.)
 - o Wie kann ich als Sozi Einfluss nehmen?
 - Bei a) vorher gut für Klient einstehen, da Ermessensentscheidung nur bei Ermessensfehler vor Gericht
 - Bei b) gerichtliche Überprüfung der Begriffsauslegung
- Chancen gegen Anordnung
 - o a) schlecht (Amt soll Spielraum haben!)
 - b) gut -> Gericht als Schiedsrichter
 - Vor Entscheidung versuchen zu beeinflussen!
- Verbindlichkeit von (hohen) Gerichtsentscheidungen
 - 1) das Gesetz ist verbindlich!
 - o 2) wir haben (anders als in USA) kein "Fallrecht"
 - 3) Nein! Gerichte sind unabhängig!
 - Nur wegweißenden Charakter!
 - Urteile sind für nachstehende Fälle nicht verbindlich..., aber Abweichungen machen wenig Sinn (da hoch prozessiert werden kann)
 - o Art 97 GG

Was sind Ermessensfehler?

- Ermessensentscheidung ≠ gebundene (kann/soll/darf)
- Pro contra Abwägung
- Die einzige Pflicht des Mitarbeiters ist die Pflicht abzuwägen und die Entscheidung zu dokumentieren
- Wenn die Entscheidung einigermaßen nachvollziehbar ist heißt, dass wir keine Chance mehr haben
 - Wenn einer der 4 Fehler vorliegt muss der Mitarbeiter des Amts nochmal prüfen (mehr nicht)

Die 4 Ermessensfehler

1)Ermessungsunterschreitung

 Wenn nicht alle Aspekte, die für die Entscheidung wichtig sind dokumentiert und berücksichtigt werden! (meist von 1 Motiv/Idee geprägt)

2) Ermessungsüberschreitung

 Wenn der Rahmen des Gesetzes überschritten wird (Bsp. Auflagen/Bedingung)

3)Ermessensfehlgebrauch

Wenn man bei der Entscheidung von Sachfremden Motiven geleitet wird
(Antipathie & Sympathie) (Sachfremde Motive sind auch falsche Tatsachen)

4) Ermessungsreduzierung "auf null" übersehen

 Wenn es nur eine richtige Entscheidung gibt, da eine Seite ganz klar überwiegt und man die andere Entscheidung trifft

Aufklärung

Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Flyer etc.)

Beratungsanspruch

Ob und unter welchen Voraussetzungen man Anspruch auf XY hat

Auskunft

- Bzgl. Anderer Leistungsträger informieren und Klient sagen können wo er/sie hin muss (Wegweiser)
- Antragstellung
- Verwaltungsverfahren beginnen durch
 - o a) Antrag
 - b) von Amtswegen (Eigeninitiative des Amts)
 - meist wenn was schief gelaufen ist
- Bevollmächtigte und Beistände
 - Beistand= "Sprachrohr", außer Betroffener distanziert sich davon
 - Bsp. für Person die nicht/ schlecht sprechen kann, Beistand als sprechende Begleitung
 - Bevollmächtigter
 - Schriftliche Vollmacht! (auch wegen Datenschutz)
 - Alles was man tut wirkt für und gegen Person die Vollmacht erteilt hat!

Amtssprache

- Deutsch und Gebärden Kommunikationshilfen
- Fremdsprachige Anträge annehmen, wenn man der Sprache mächtigen Mitarbeiter hat
- Wenn Dolmetscher, sollte Antragsteller Kosten tragen

Akteneinsicht

- Recht darauf §25 SGB 10
- Wie bekomme ich Akteneinsicht
 - Hingehen und unter Ansicht ansehen (damit man nichts verändert)
 - Antrag (schriftlich) auf "Aktenkopiezusendung" (gegen Geld als Aufwandsentschädigung) (nur für nicht allzu umfangreiche Akten!)
 - Nur Anwalt bekommt Originalakte!
 - Akte auf Gemeinde schicken lassen und unter Aufsicht dort einsehen

Verwaltungsakt- Bescheid

- Wirksamkeit des Bescheides
 - Inhalt
 - Ab Zeitpunkt des Lesens
 - Gültig bis Rücknahme
 - o Widerrufung, Aufgehoben, Zeitablauf, anderweitige Erledigung
 - Wirksam ob falsch oder nicht

Definition Bescheid

- Behörde (§1 SGB10)
- o Aufgrund öffentl. Rechts
- Außenwirkung (≠Behördeninterne Vorgänge)
- Einzelfall (wichtig für Unterscheidung zw. Bescheid & Gesetz)
- Wird etwas geregelt? Ja? (Herbeiführung einer rechtl. Folge)
 - Es gibt auch mündliche Bescheide Bsp. Polizei
 - Widerspruch setzt f\u00f6rmlich voraus, dass es sich um einen Bescheid handelt! (Sonst Beschwerde einlegen)
- o Schlussakt eines Verwaltungsverfahrens→ Bekanntgabe der Ergebnisse
- §31 SGB10

Der Weg

- Bescheid
 - Widerspruch
 - Widerspruchsbescheid
 - Positiv
 - Negativ -> Klage
- Frist um Widerspruch/ Klage einzulegen/- reichen:
 - 1 Monat!
- Wie berechne ich die Frist?
 - §37 SGB10 (wegen bspw. Postbedingte Zeitverschiebung)
 - Bescheiddatum 03.05
 - Wird am 03.05 zur Post gebracht
 - Gültig ab 06.05. (3. Tag)
 - o Am 06.06. läuft Widerspruchsfrist ab
 - o (beim 29.01. geht's bis 28.02. nicht 01.03.)
 - Klage

4 Möglichkeiten, wenn Frist versäumt wurde

- §27 Abs1 SGB10 ohne Verschulden verhindert gesetzliche Frist einzuhalten
 - Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren
 - 2 Wochen Zeit ab da, wann die Person wieder da ist
 - Bsp. Reha, bis zu 6 Wochen Urlaub
- §66 SGG (Sozialgerichtsgesetz)
 - o Rechtsbehelfsbelehrung (Belehrung über meine Widerspruchsmöglichkeiten)
 - Wenn diese fehlt→ Fristverlängerung um 1 Jahr
 - Bei mündlichem Bescheid ist Rechtsbehelfsbelehrung automatisch dabei

- §44 SGB10 (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes)
 - o Bescheid (i.S.v. §31 SGB10)
 - Fristablauf
 - Antrag auf Rücknahme nach §44 SGB10
 - Rücknahme
 - o Ablehnung nach §44→WS→WS- Bescheid
 - Widerspruch

Widerspruchbescheid

"System ausgetrickst"

■ Klage —

- Der "es geht immer noch was Paragraph"
- §37 Abs2 SGB10
 - "Ich hab den Bescheid nicht bekommen"
 - Dann hat Behörde Pflicht sicher zu gehen, dass Brief bspw. per Einschreibung versandt wird

Andere Möglichkeit um einen Bescheid zurückzunehmen

- §45 SGB10
 - o Rücknahme eines rechtswidrigen Begünstigenden Verwaltungsaktes
 - Geschieht nicht von einem selbst, sondern von der Behörde
- §48 SGB10
 - Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse
 - Beispiele
 - Gesetze ändern
 - Umstände der Leute ändern sich
 - Heirat
 - Finanzielle Veränderungen
 - o Gesundheitliche Verhältnisse ändern sich
 - Veränderungen der Tatsachen
- §46 SGB10
 - Widerruf eines rechtmäßigen nicht begünstigten Verwaltungsaktes
- §47 SGB10
 - Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes

Unterschied Rücknahme und Widerruf

- Rücknahme: nur falsche (rechtwidrige) Verwaltungsakte
- Widerruf: nur korrekte (rechtmäßige) Verwaltungsakte
- §32 SGB10
 - Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
 - o Abs 2
 - 1.Befristung (zeitlich)
 - 2.Bedingung
 - 3. Vorbehalt des Widerrufs
 - 4. Auflage
 - 5. Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage
- §38 SGB10 offenbare Unrichtigkeit im Verwaltungsakt
 - o Bsp. BaföG Bescheid über 5000€→ sehr offensichtlich
 - Behörden können Fehler jeder Zeit berichtigen
 - Unterschied
 - Rechen-/Schreibfehler→ Berichtigung (§38 SGB10)
 - Offenbare Unrichtigkeit
 - Unersichtlicher Fehler/Unrichtigkeit → Rücknahme nach §45 SGB10
 - Über §38 kann Behörde Bescheid berichtigen obwohl sie nach §45 SGB10 handeln sollten!
 - "kalte Berichtigung"
- §39 SGB10 Wirksamkeit
 - Bescheid <u>bleibt</u> wirksam, egal ob rechtmäßig oder rechtwidrig bis er Zurückgenommen, widerrufen etc wird!
- Ausnahme
 - Bei Asylverfahren kein Widerspruch, sondern gleich vor Gericht
 - Dient der Beschleunigung
- Bei fehlender Mitwirkung des Bürgers können Leistungen gekürzt werden
 - o §66 SGB1
 - Weil es ein Mitwirkungsgesetz gibt
- Was muss IMMER passieren, wenn man jmd schlechter stellen will?
 - Anhörung nach §24 SGB10
 - Gelegenheit sich dazu zu äußern